

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wohltorf - Nr. 85/ 2024

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wohltorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf vom 26.11.2024 – und mit Genehmigung<sup>1</sup> der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup>	301.600 EUR	0 EUR	6.037.600 EUR	6.339.200 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup>	67.000 EUR	0 EUR	6.587.700 EUR	6.654.700 EUR
der Jahresüberschuss	234.600 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	550.100 EUR	315.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>	0 EUR	0 EUR	-550.100 EUR	-315.500 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	301.600 EUR	0 EUR	6.028.100 EUR	6.329.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.000 EUR	0 EUR	6.354.400 EUR	6.421.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.234.000 EUR	0 EUR	7.722.400 EUR	8.956.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.000.000 EUR	0 EUR	8.160.900 EUR	9.160.900 EUR

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

- |   |                          |                               |
|---|--------------------------|-------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 7.603.900 EUR | auf 8.837.900 EUR             |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                  | von bisher 9.085.000 EUR | auf 9.085.000 EUR             |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite   | von bisher 0 EUR         | auf 0 EUR                     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                            | von bisher 5,85 Stellen  | auf 0,00 Stellen <sup>4</sup> |

**§ 3**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

**§ 4<sup>5</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Gemeinde Wohltorf, den 09.12.2024

\_\_\_\_\_  
gez. Kröger  
Bürgermeister/In

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.12.2024 erteilt<sup>1</sup>.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Gemeinde Wohltorf, den 09.12.2024

Amt Hohe Elbgeest  
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger  
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 09.12.2024

---

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.